

2. bittet die Mitgliedsstaaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, entsprechend Ziffer 1 von Generalversammlungsresolution 3221 (XXIX) dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen zukommen zu lassen;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung anhand weiterer Stellungnahmen von Mitgliedsstaaten und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie unter Berücksichtigung der während der dreißigsten Tagung der Versammlung geäußerten Auffassungen eine aktualisierte Fassung seines Berichts vorzulegen;

4. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über den Stand der von ihm verwahrten internationalen Übereinkünfte im Bereich der Menschenrechte vorzulegen;

5. beschließt, auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung die Frage alternativer Möglichkeiten, Mittel und Wege im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit besonderer Dringlichkeit zu behandeln.

2433. Plenarsitzung  
9. Dezember 1975

3452 (XXX) - Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

von der Erwägung geleitet, daß die Anerkennung der angeborenen Würde sowie der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,

in der Erwägung, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person ergeben,

ferner eingedenk der Verpflichtung der Staaten aufgrund der Charta, insbesondere aufgrund von Artikel 55, die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

im Hinblick auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 29/ und Artikel 7 des Internationalen Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte 30/, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

verabschiedet die dieser EntschlieÙung als Anhang beigefügte Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe als Leitprinzip für alle Staaten und sonstigen Träger faktischer Macht.

2433. Plenarsitzung  
9. Dezember 1975

#### ANHANG

### Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

#### Artikel 1

1. Unter Folter im Sinne dieser Erklärung ist jede Handlung zu verstehen, durch die einer Person von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder auf dessen Veranlassung hin vorsätzlich schwere körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr begangene Tat zu bestrafen oder sie oder andere Personen einzuschüchtern. Nicht darunter fallen Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich in einem mit den Mindestbestimmungen über die Behandlung von Strafgefangenen zu vereinbarenden Maß aus gesetzlich zulässigen

---

29/ Resolution 217 A (III)

30/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

Zwangsmaßnahmen ergeben, diesen anhaften oder als deren Nebenwirkung auftreten 31/.

2. Die Folter ist eine verschärfte Form absichtlicher grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

#### Artikel 2

Jede Folterung oder jedwede andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde und als Verleugnung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen sowie als Verletzung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verurteilen.

#### Artikel 3

Kein Staat darf Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zulassen oder dulden. Außergewöhnliche Umstände wie Krieg oder Kriegsgefahr, innere politische Unstabilität oder sonstige, wie auch immer geartete öffentliche Notstandsituationen dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe geltend gemacht werden.

#### Artikel 4

Jeder Staat trifft im Einklang mit dieser Erklärung wirksame Maßnahmen, um zu verhüten, daß es im Bereich seiner Hoheitsgewalt zu Folterungen und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe kommt.

#### Artikel 5

Bei der Ausbildung des Strafvollzugspersonals sowie anderer Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die für Häftlinge verantwortlich sein können, ist sicherzustellen, daß das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vollständig behandelt wird. Dieses Verbot

---

31/ First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders: report by the Secretariat (Bericht des Sekretariats über den ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger; Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 1956.IV.4.; nicht in deutsch), Anhang I.A

ist gegebenenfalls auch in die allgemeinen Vorschriften und Anweisungen über die Pflichten und Aufgaben aller anderen Personen aufzunehmen, die u.U. mit der Bewachung oder Behandlung solcher Häftlinge zu tun haben.

#### Artikel 6

Jeder Staat unterzieht in seinem Hoheitsgebiet die Verhörmethoden und -praktiken sowie die Vorkehrungen für die Bewachung und Behandlung von Häftlingen einer regelmäßigen Überprüfung, um jeden Fall von Folterung oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verhüten.

#### Artikel 7

Jeder Staat stellt sicher, daß nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen im Sinne von Artikel 1 als Straftaten gelten. Das gleiche gilt für Handlungen, die eine Beteiligung oder Mittäterschaft an bzw. eine Anstiftung zu einer Folterung oder den Versuch einer solchen darstellen.

#### Artikel 8

Wer angibt, durch einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder auf dessen Veranlassung einer Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen worden zu sein, hat das Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden des betreffenden Staates und auf unparteiische Prüfung seines Falles durch dieselben.

#### Artikel 9

Wo immer ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, daß eine Folterhandlung im Sinne von Artikel 1 begangen wurde, haben die zuständigen Behörden des betreffenden Staates, auch wenn keine Klageerhebung erfolgt ist, unverzüglich eine unparteiische Untersuchung durchzuführen.

#### Artikel 10

Wenn sich aufgrund einer Untersuchung gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Verdacht einer Folterhandlung im Sinne von Artikel 1 ergibt, wird nach nationalem Recht ein strafrechtliches Verfahren gegen den oder die mutmaßlichen Täter

eingeleitet. Erhärtet sich der Verdacht anderer Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, wird ein straf- bzw. disziplinarrechtliches oder sonstiges geeignetes Verfahren gegen den oder die Tatverdächtigen eingeleitet.

Artikel 11

Ist eine Folterhandlung oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe nachweislich durch einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder auf dessen Veranlassung hin erfolgt, sind dem Opfer Wiedergutmachung und Entschädigung nach nationalem Recht zu gewähren.

Artikel 12

Aussagen, die nachweislich aufgrund von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erfolgt sind, dürfen in keinem Verfahren als Beweis gegen die betreffende Person oder irgendeine andere Person verwandt werden.

3453 (XXX) - Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Zusammenhang mit Festnahme und Haft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 3059 (XXVIII) vom 2. November 1973 und 3218 (XXIX) vom 6. November 1974 ausgesprochenen Ablehnung jeglicher Form von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

in erneuter Wiederholung ihrer in Resolution 3218 (XXIX) ausgesprochenen Überzeugung, daß wegen der zunehmenden Zahl alarmierender Berichte über Folterungen weitere